

# **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 1 Photovoltaik Deponie Gribow der Gemeinde Gribow**

## **1. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Zu der Planung ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Gribow soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie Gribow ermöglicht werden. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt mit Bedarf an Vermeidungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei folgenden Umweltbelangen zu erwarten:

Mensch: Auswirkungen auf den Umweltbelang durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten. Bezogen auf die Erholungseignung der Flächen sind keine Beeinträchtigungen gegeben.

Tiere und Pflanzen: Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten nach § 10 BNatSchG sind aufgrund der fehlenden Lebensräume im Planbereich nicht zu erwarten. Die alte Eiche bleibt als Lebensraum erhalten. Durch den Bau der Photovoltaikanlage wird es zu einer Beschattung der ehemaligen Deponie kommen. Diese Beschattung wird Auswirkungen auf die in diesen Bereichen vorkommenden Grünlandgesellschaften haben, da sich diese Lebensgemeinschaften bisher ohne jegliche Beschattung durch Gehölze oder Bauwerke entwickelt haben. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

Boden: Innerhalb des Plangebietes werden ca. 8065 m<sup>2</sup> Flächen versiegelt (senkrechte Projektion der Modulflächen auf die Geländeoberfläche, Gebäude), was eine nachhaltige Beeinträchtigung an Bodenfläche bedeutet. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgelegt.

Wasser: Oberflächengewässer sind von den geplanten Eingriffen nicht betroffen. An der Abführung des Niederschlagswassers werden keine Veränderungen vorgenommen.

Klima: Durch die Sonnenkollektoren werden sich keine nachhaltigen Veränderungen des Mikroklimas ergeben. Bezogen auf das globale Klima werden positive Auswirkungen erwartet.

Landschaftsbild: Die Gehölzstrukturen bleiben erhalten, so dass die Photovoltaikanlage aus Richtung der B 111 und des östlich verlaufenden Weges nach Dambeck in das Landschaftsbild teilweise eingebunden werden kann. Eine vollständige Abdeckung Solaranlagen durch eine geschlossene Bepflanzung ist nicht möglich, da diese zu einer weitgehenden Verschattung der Module führen würde.

Kultur- und Sachgüter: Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaik Deponie Gribow“ der Gemeinde Gribow sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der bisherigen Grünlandwirtschaft auf der Fläche und der Ersetzbarkeit der vorhandenen Lebensräume nicht als erheblich zu bewerten.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

## **2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung**

Die Öffentlichkeit wurde durch eine frühzeitige Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 01.12.2011 sowie durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs während der Zeit vom 20.01.2011 bis 21.02.2011 beteiligt.

Stellungnahmen zu den vorgesehenen Inhalten der Planung wurden im Rahmen dieser Beteiligungen nicht vorgebracht.

## **3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung**

Die vom Bebauungsplan berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.10.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert. Die im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen, insbesondere den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich Landschaftsbildbewertung und Ausgleichsmaßnahmen, wurde in der weiteren Planung Rechnung getragen. Der vom LUNG geforderte artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde erstellt.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.01.2011. Für die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorgesehen Ausgleichsmaßnahme wird eine Grunddienstbarkeit zugunsten der UNB des Landkreises Ostvorpommern gefordert. Außerdem wird vom Landkreis Ostvorpommern der Nachweis zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gefordert.

## **4. Abwägung anderer Planmöglichkeiten** Im Rahmen der

Bebauungsplanung wurden keine Planalternativen untersucht.

Gribow, d. 26.04.11

  
.....  
Der Bürgermeister